jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/23 12Os153/94, 14Os152/11a, 14Os8/15f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1995

Norm

StGB §167

Rechtssatz

Im Fall dolosen Transfers eines auf Buchungsirrtum beruhenden Kontozuganges auf ein Sparguthaben setzt Vollständigkeit der Schadensgutmachung den Rückersatz nicht nur des Kapitalbetrages sondern auch der dafür von der geschädigten Bank tatplangemäß erwirkten Zinsen voraus.

Entscheidungstexte

- 12 Os 153/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1995 12 Os 153/94
- 14 Os 152/11a
  Entscheidungstext OGH 24.01.2012 14 Os 152/11a
  Vgl; Beisatz: Bei der Konstellation betrügerisch vorgenommener Umbuchung und Barbehebung von Kundengeldern handelt es sich um einen der von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmefälle, in denen auch (dem Opfer entgangene und vom Täter zumindest teilweise tatplangemäß lukrierte) Zinsen Teil des vollständig zu ersetzenden Schadens sind. (T1)
- 14 Os 8/15f
  Entscheidungstext OGH 14.04.2015 14 Os 8/15f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095152

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at